

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 117/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: IV FBL: Fr. Hüge AbtL: Herr Vercoulen Verfasser/in: Herr Vercoulen		RPA	II		
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Kinder, Jugend und Familie				21.05.2026	

TOP	Offene Kinder- und Jugendarbeit in Bergheim Fortführung von fünf Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (JuZe) in freier Trägerschaft ab 01.01.2027
------------	---

Beschlussvorschlag

- Die Kreisstadt Bergheim schließt mit den vier freien Trägern der Jugendhilfe
 - Kinder- & Jugendförderung (KJF) Ahe e.V.,
 - Arbeiter Wohlfahrt (AWO) Kreisverband Rhein-Erft & Euskirchen e.V.,
 - Katholische Jugendagentur (KJA) Köln gGmbH,
 - Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Kreisverband Rhein-Erft e.V.
 ab dem 01.01.2027 unbefristete Nutzungsverträge für die fünf von ihnen betriebenen JuZe im Stadtgebiet Bergheim
 - „T.o.T.“/Ahe (KJF Ahe e.V.),
 - „Kids-Club“/Ahe (KJF Ahe e.V.),
 - „Checkpoint“/Glessen (AWO KV Rhein-Erft & Euskirchen e.V.),
 - „JuZe4TeenZ“/Oberaußem (KJA Köln gGmbH),
 - „Juze Q“/Quadrath-Ichendorf (DRK KV Rhein-Erft e.V.)
 unter Ausformulierung folgender Grundbedingungen ab:
 - Nutzungszweck zum Betrieb einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit;
 - Laufzeit des Vertrages ist unbefristet, mit einer Kündigungsmöglichkeit von 12 Monaten zum Kalenderjahresende;
 - außerordentlicher Kündigungsmöglichkeit der Kreisstadt Bergheim bei vertragswidrigem Gebrauch der Einrichtung durch den Träger oder bei Entfall der Voraussetzungen für die Betriebskostenzuwendung;
 - außerordentliche Kündigungsmöglichkeit durch den Träger, wenn er aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die Einrichtung zu führen.
- Die Förderung der unter 1. genannten Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt ab dem 01.01.2027 durch jährliche Zuwendungsbescheide unter Ausformulierung folgender Grundbedingungen:
 - Träger und Personal der Einrichtung arbeiten im Hinblick auf pädagogische Inhalte und Zielsetzungen sowie der anzuwendenden Methodik eng mit dem Fachbereich Jugend und Bildung der Kreisstadt zusammen;
 - Einsatz von hauptamtlichem Personal als pädagogische Fachkraft durch den Träger;
 - Die Angebote sind in einem ausgewogenen Verhältnis an Kinder (ab dem Grundschulalter) und Jugendliche zu richten;
 - Die Angebote haben sich an den jeweils aktuellen Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW, dem Kinder- und Jugendförderplan der Kreisstadt Bergheim sowie den Ergebnissen des städtischen Wirksamkeitsdialoges zu orientieren;
 - Einhaltung der laut Jugendhilfeplanung bedarfsgerechten Öffnungszeiten;
 - maximal 6 Wochen Schließzeit pro Kalenderjahr;
 - Aufbringung eines 5%igen Trägereigenanteils, soweit es nicht bereits einen anders lautenden Beschluss des AfKJF gibt;
 - Vorlage eines jährlichen Verwendungsnachweises nebst Sachbericht;
 - Dynamisierung der Betriebskostenzuwendung von jährlich 3%, jeweils zum 01.01. eines Jahres.
- Alle 5 Jahre berichten alle Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit – auch die Einrichtung in städt. Trägerschaft – über Ihre Arbeit im AfKJF (siehe hierzu auch TOP „Vorstellung der Kinder- & Jugendarbeit in den hauptamtlich geführten JuZe im Stadtgebiet Bergheim“ der heutigen Sitzung des AfKJF).
- Veränderungen der Förderbedingungen sind nur durch Beschluss des AfKJF möglich.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Bedarfsgerechte Betriebsfortführung von fünf Kinder- und Jugendzentren in freier Trägerschaft im Stadtgebiet Bergheim.

2. Sachverhalt

Zuständigkeit

Gemäß § 6 Abs. 1, Sätze 1 und 2 der Jugendamtssatzung der Kreisstadt Bergheim befasst sich der Jugendhilfeausschuss – hier der AfKJF – anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

In der Zuständigkeitsordnung des Rates wurde dem AfKJF unter den Punkten 6 und 7 folgende Zuständigkeit eingeräumt:

- Vorberatung zur Schaffung und zum Ausbau der Einrichtungen der Jugendpflege und der Betreuungsangebote für Kinder,
- Bewilligung von Zuwendungen zur Jugendpflege.

Betriebsfortführung der Kinder- & Jugendzentren in freier Trägerschaft

Aktuell gibt es im Bergheimer Stadtgebiet fünf JuZe in freier Trägerschaft:

1. Ahe: die „T.o.T.“ der Kinder- & Jugendförderung (KJF) Ahe e.V
2. Ahe: der „Kids-Club“ der KJF Ahe e.V
3. Glessen: das „Checkpoint“ der Arbeiter Wohlfahrt (AWO) Kreisverband Rhein-Erft & Euskirchen e.V.
4. Oberaue: das „JuZe4TeenZ“ der Katholischen Jugendagentur (KJA) Köln gGmbH
5. Quadrath-Ichendorf: das „Juze Q“ der Deutschen Roten Kreuz (DRK) Kreisverband Rhein-Erft e.V.

Der genaue Umfang des jeweiligen Angebotes sowie der aktuellen Förderung durch die Kreisstadt Bergheim kann der Anlage 1 entnommen werden.

Ferner gibt es als sechste Einrichtung in Bergheim-Mitte das städtische Kinder- & Jugendzentrum „Juze-Mitte“.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII wird für alle sechs hier dargestellten Standorte auch weiterhin ein Bedarf für ein Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII am jeweiligen Standort gesehen. Sollte keine Regelung über die Fortführung der Trägerschaft gefunden werden, droht eine Versorgungslücke am jeweiligen Standort. Eine Mangel- / Unterversorgung der Angebote für Kinder und Jugendliche vor Ort würde entstehen.

Alle o.g. vier freien Träger betreiben teilweise schon seit Jahrzehnten die jeweiligen JuZe im Bergheimer Stadtgebiet in städtischen Räumlichkeiten. Die Verwaltung arbeitet mit den Trägern der Einrichtungen vertrauensvoll zusammen.

Aufgrund der Tatsache, dass die offene Kinder- und Jugendarbeit in städtischen Räumlichkeiten angeboten wird, sind für die Fortführung des bedarfsgerechten Angebotes folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt im Rahmen eines Nutzungsvertrages. In diesem Vertrag wird die Nutzung nur für den Betrieb einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährt (siehe hierzu auch Vorlage 170/2021 – Darstellung der Unterscheidung zw. Nutzungsvertrag und Förderbescheid).
2. Der Betriebskostenzuschuss entspricht dem klassischen Förderwesen einer Kommune und wird somit mittels Förderbescheid gewährt (siehe Vorlage 170/2021).

Trotz der großen Kontinuität der freien Träger beim Betrieb der fünf Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgte in der Vergangenheit alle 5 Jahre eine formelle Genehmigung der weiteren Trägerschaft. Diese Regelung bedeutet für die Träger immer wieder eine Phase der Unsicherheit und Unplanbarkeit, die gerade aufgrund des Fachkräftemangels auch zunehmend die Gefahr birgt, dass Personal sich anderweitig orientiert und damit eine Versorgungslücke für das notwendige Angebot nach § 11 SGB VIII entsteht.

Um für alle Beteiligten eine bessere Planbarkeit, aber auch für den AfKJF einen regelmäßigen Einblick in den Stand der offenen Kinder- und Jugendarbeit zu gewährleisten, schlägt die Verwaltung daher Folgendes vor:

1. Die Kreisstadt Bergheim schließt mit den vier freien Trägern der Jugendhilfe unbefristete Nutzungsverträge unter Ausformulierung folgender Grundbedingungen ab:

- a. Nutzungszweck zum Betrieb einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit;
 - b. Laufzeit des Vertrages ist unbefristet, mit einer Kündigungsmöglichkeit von 12 Monaten zum Kalenderjahresende;
 - c. außerordentlicher Kündigungsmöglichkeit der Kreisstadt Bergheim bei vertragswidrigem Gebrauch der Einrichtung durch den Träger oder bei Entfall der Voraussetzungen für die Betriebskostenzuwendung;
 - d. außerordentliche Kündigungsmöglichkeit durch den Träger, wenn er aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die Einrichtung zu führen.
2. Die Förderung der jeweiligen Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt unter Ausformulierung folgender Grundbedingungen:
- a. Träger und Personal der Einrichtung arbeiten im Hinblick auf pädagogische Inhalte und Zielsetzungen sowie der anzuwendenden Methodik eng mit dem Fachbereich Jugend und Bildung der Kreisstadt zusammen;
 - b. Einsatz von hauptamtlichem Personal als pädagogische Fachkraft durch den Träger;
 - c. Die Angebote sind in einem ausgewogenen Verhältnis an Kinder (ab dem Grundschulalter) und Jugendliche zu richten;
 - d. Die Angebote haben sich an den jeweils aktuellen Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW, dem Kinder- und Jugendförderplan der Kreisstadt Bergheim sowie den Ergebnissen des städtischen Wirksamkeitsdialoges zu orientieren;
 - e. Einhaltung der laut Jugendhilfeplanung bedarfsgerechten Öffnungszeiten;
 - f. maximal 6 Wochen Schließzeit pro Kalenderjahr;
 - g. Aufbringung eines 5%igen Trägereigenanteils, soweit es nicht bereits einen anders lautenden Beschluss des AfKJF gibt;
 - h. Vorlage eines jährlichen Verwendungsnachweises nebst Sachbericht;
 - i. Dynamisierung der Betriebskostenzuwendung von jährlich 3%, jeweils zum 01.01. eines Jahres.
3. Alle 5 Jahre berichten alle Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit – auch die Einrichtung in städt. Trägerschaft – über Ihre Arbeit im AfKJF (siehe hierzu auch TOP „Vorstellung der Kinder- & Jugendarbeit in den hauptamtlich geführten JuZe im Stadtgebiet Bergheim“ der heutigen Sitzung des AfKJF).
4. Veränderungen der Förderbedingungen sind nur durch Beschluss des AfKJF möglich.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Zur Aufrechterhaltung des bedarfsgerechten Angebotes der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII werden keine Alternativen gesehen.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entsprechende Mittel für die Förderung aller fünf Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit unter freier Trägerschaft sowie der Unterhaltung der entsprechend überlassenen städtischen Räumlichkeiten sind im Doppelhaushalt 2025/2026 in der mittel- und langfristigen Finanzplanung 2027-2029 in der PG 060 080 berücksichtigt.

Bei zukünftigen Haushaltsplanaufstellungen sind in der weitergehenden Finanzplanung entsprechend notwendige Mittel zu berücksichtigen.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

- entfällt -

6. Bürgerbeteiligung

- entfällt -

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Bericht der einzelnen Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im AfKJF im fünfjährigem Turnus (siehe hierzu auch TOP „Vorstellung der Kinder- & Jugendarbeit in den hauptamtlich geführten JuZe im Stadtgebiet Bergheim“ der heutigen Sitzung des AfKJF).